

RS Vwgh 1996/4/25 95/06/0116

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1996

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Tir 1989 §25 lite;

BauO Tir 1989 §30 Abs4;

BauRallg;

Bauvorschriften Tir 1981 §59 Abs1;

Rechtssatz

Dem Standort einer Düngerstätte innerhalb einer Liegenschaft kommt keine Bedeutung für die Frage zu, ob die von der Düngerstätte ausgehende Geruchsemission das für derartige landwirtschaftliche Anlagen übliche Ausmaß übersteigt, weil § 59 Abs 1 Tir Bauvorschriften 1981 ausschließlich auf die Üblichkeit einer Geruchsemission in bezug auf ihre Quelle abstellt, nicht aber auf ihre Richtung und, damit iZ, Reichweite (iS ihrer Wahrnehmbarkeit).

Schlagworte

Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060116.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>